

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1854

61 (31.12.1854)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1854.

Nro. 26,635 — 37.

Die Taxirung von ungenügend frankirten Briefen nach der Lombardei im Transit durch die Schweiz betreffend.

Da sich über die Anwendung des Artikels 21 des revidirten Postvereinsvertrags bezüglich der zwischen einem Theile des deutschen Postvereinsgebiets und dem andern, im Transit durch die Schweiz, Anstände ergeben haben, so wird in Uebereinstimmung mit dem bei den übrigen beteiligten Postvereinsverwaltungen üblichen Verfahren, den Großh. Postanstalten hiemit zur Nachachtung eröffnet, daß, wenn bei Briefen aus Baden oder den rückliegenden Vereinspostanstalten nach Oesterreich und umgekehrt, welche in Transitpaketen durch die Schweiz versendet werden, die verwendeten Briefmarken das Vereinsporto vollständig decken, und nur der schweizerische Transitzuschlag von den Aufgebern nicht gedeckt worden ist, letzterer einfach und ohne den im Artikel 21 des revidirten Postvereinsvertrags bestimmten Zuschlag, durch Nachtaxe von den Adressaten zu erheben ist.

Carlsruhe, den 27. Dezember 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

J. A. v. D.

Steinam.

vdt. Reim.

Nro. 26,683.

Die Portobezahlung bei Versendung leerer Kisten betreffend.

Unter Bezug auf die Generalverfügung vom 21. August 1828 Nro. 1,833, wornach für den Rücktransport leerer Geldkisten auf der Post das tarifmäßige Porto zu erheben ist, wird hiemit bekannt gemacht, daß zufolge Erlasses Großh. Ministeriums der auswärtigen

Angelegenheiten vom 19. d. M. Nro. 5,829 gewöhnliche Kisten und Fäſſchen, ſowie ſonſtige Emballagen, in welchen von Großh. Staatsſtellen Gegenſtände beliebiger Art verſendet worden ſind, ſortan vermittelſt der Poſt nicht als Dienſtsache zurückgeſendet werden dürfen.

Derartige Retourſendungen ſind alſo von nun an ebenfalls mit Porto zu belegen.

Carlsruhe, den 27. Dezember 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanſtalten.

J. A. d. D.

Steinam.

vdt. Reim.

Nro. 26,761.

Die Behandlung der Correſpondenz, ſowie der Fahrpoſtſendungen nach dem ſüdlichen Rußland bei der Verſendung durch Deſterreich betr.

Zwiſchen der K. K. öſterreichiſchen und der Kaiſerlich ruſſiſchen Poſtverwaltung iſt ein neuer mit dem 13. Januar k. J. in Vollzug kommender Poſtvertrag abgeſchloſſen worden, wornach künftig die Correſpondenz nach dem ſüdlichen Rußland, welche von den Großh. Poſten auf dem Wege durch Deſterreich zu verſenden iſt, entweder unfrankirt abgeſendet werden kann, oder im Francosfall ganz bis zum Beſtimmungsort frankirt werden muß. Eine theilweiſe Frankirung findet nicht mehr ſtatt.

Man hat hiernach ein beſonderes Tarifsblatt mit den maafgebenden Tarbeſtimmungen im Druck fertigen laſſen, welches den Großh. Poſtanſtalten mit beſonderer Verfügung zugeht.

Dieſelben werden hiemit angewieſen, dieſes Tarifsblatt dem beſtehenden Tarife „für die aus Baden durch Deſterreich nach fremden Ländern gehende Correſpondenz — Juni 1852“ beizuheften und ſich darnach zu richten, dagegen aber in dem letzterwähnten Tarife die Abtheilung V. wegzustreichen. —

Zugleich wird bemerkt, daß Fahrpoſtſendungen nach dem ſüdlichen Rußland auf demſelben Wege entweder unfrankirt abzufenden ſind, oder je nach der geographiſchen Lage des Beſtimmungsorts bis zu den öſterreichiſchen Grenzſtationen, und zwar für Rußland Brody und Bejau und für Polen Krakau und Belceſz frankirt werden können.

Carlsruhe, den 28. Dezember 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanſtalten.

J. A. d. D.

Steinam.

vdt. Reim.

Nro. 26,994.

Die Aufhebung und Errichtung schweizerischer Postbureaux betreffend.

Mit dem 1. Januar 1855 wird das Postbureau Schottikon, im Kanton Zürich, aufgehoben und statt dessen in Keterschen, Kantons Zürich, an der Straße und Eisenbahnlinie zwischen Winterthur und Wyl, ein Postbureau errichtet, dessen Tarverhältnisse gegenüber den diesseitigen Postanstalten die gleichen sind, wie bei dem bisherigen Postbureau Schottikon.

Die Groß. Postanstalten haben daher in dem schweizerischen Briestarif, sowie in dem Meilenzeiger I. die Postanstalt Schottikon zu streichen, und dagegen Keterschen mit der für Schottikon gültig gewesenen schweizerischen Briestaxe und bezw. Meilenzahl geeigneten Orts einzutragen.

Ebenso ist in dem Verzeichniß der nicht über fünf Meilen von einander entfernten badischen und schweizerischen Postanstalten bei den Stationen Allensbach, Blumenfeld, Constanz, Hilzingen, Jestetten, Radolfszell, Randegg, Riedern, Singen und Steißlingen der Ort Schottikon zu streichen und dafür Keterschen zu setzen.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

J. A. d. D.

Steinam.

vd. Reim.

Nro. 26,902 — 6.

Die telegraphische Correspondenz betreffend.

Den Groß. Telegraphenanstalten wird Nachstehendes zur Nachachtung bekannt gegeben:

- 1) In Sardinien sind die Telegraphenstationen zu Arquata und Intra aufgehoben, dagegen Bureaux zu Serravalle, Serivia und Olmo errichtet worden, welche von der österreich-sardinischen Grenze bei Buffalora in der II. Zone liegen.

Die von Brissago und St. Julien zu berechnende Zone wird später veröffentlicht werden.

- 2) In Kroatien wird die Telegraphenstation Fiume am 1. Januar k. J. für die Staats- und Privatcorrespondenz eröffnet werden, welche für sämtliche diesseitige Stationen, bezw. Grenztax-Punkte in der V. Zone liegt, daher das in dem Zonenverzeichnisse vom 4. Juli d. J. Nro. 13,697 dieser Station beigedruckte Nichteröffnungszeichen nunmehr zu streichen ist.

- 3) Die Telegraphenlinie zwischen Mailand und Piacenza ist vollendet und hiedurch der unmittelbare Anschluß der Telegraphenlinien des deutsch-österreichischen Vereines an jene des Herzogthums Parma bewerkstelligt worden, für dessen Verkehr auch die Grundsätze jenes Vereines, beziehungsweise die Bestimmungen der „Dienst-anweisung“ gelten.

Die Gebühren für telegraphische Depeschen nach dem Herzogthume Parma auf diesem Wege bestehen:

- a) aus der Vereinstaxe bis zur österreichisch-parma'schen Grenze bei Piacenza, nämlich von:

Mannheim, Karlsruhe, Kehl und französische Grenze bei Kehl, die IV., von Haltingen und der dortigen Schweizergrenze die III. Zone, wornach das oben bemerkte Zonenverzeichnis zu ergänzen ist;

- b) aus der parma'schen Gebühr von der gedachten Grenze:

nach Piacenza mit 24 fr.,

nach Parma mit 1 fl. 36 fr.

Der telegraphische Verkehr auf der Linie Mailand-Piacenza wird am 15. Januar 1855 beginnen.

- 4) In Gemäßheit einer zwischen Frankreich und der Schweiz getroffenen Vereinbarung sind die schweizerischen Transittaxen für die telegraphische Correspondenz aus und nach Frankreich durch die Schweiz in der Weise regulirt worden, daß für alle Richtungen des Transits vom 1. Januar k. J. an, die gleichförmige Taxe von 1 fl. 12 fr. = 2 Francs 50 Centimes für die einfache Depesche, 2 fl. 24 fr. = 5 Francs für 26 — 50 Worte *ic.* angenommen worden ist.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

J. A. d. D.

Steinam.

vd. Reim.

Landesbibliothek
Karlsruhe